

Art. 1 § 13i W-BAO 1992 Anwendung von Rechtsvorschriften

W-BAO 1992 - Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Auf Personen, die in einer Teilqualifikation nach § 13b ausgebildet werden, kommen, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt wird, die übrigen Abschnitte dieses Gesetzes sowie Abschnitt 6 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 zur Anwendung.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at